



Hauptausschuss

17. Sitzung (öffentlich)

19. Oktober 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:05 Uhr bis 12:11 Uhr

Vorsitz: Klaus Vossemer (CDU)

Protokoll: Carolin Rosendahl

Verhandlungspunkte:

Vor Eintritt in die Tagesordnung 5

Der Ausschuss verständigt sich darauf, TOP 3 in der nächsten Sitzung zu behandeln.

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024) 6

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5000

Einzelplan 02 – Ministerpräsident
Vorlage 18/1429 (Erläuterungsband zu EP 02)
Vorlage 18/1763

Einzelplan 06, Kapitel 06 070 – Landeszentrale für politische Bildung
Vorlage 18/1502 (Erläuterungsband zu EP 06)
Vorlage 18/1769 (Neudruck)
Vorlage 18/1771
Vorlage 18/1772

Einzelplan 16 – Verfassungsgerichtshof
Vorlage 18/1390 (Erläuterungsband zu EP 16)

– mündliche Berichte der Landesregierung

– Wortbeiträge

2 Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW 18

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/4341

Schriftliche Anhörung
des Hauptausschusses
Stellungnahme 18/875
Stellungnahme 18/878
Stellungnahme 18/883
Stellungnahme 18/950

– Auswertung der schriftlichen Anhörung

– Wortbeiträge

**3 Schaffung eines Landesbetroffenenrats und Landesbeauftragten für
Kinderschutz und Kinderrechte 22**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/4023

Ausschussprotokoll 18/327 (Anhörung vom 07.09.23)

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/4231

– abschließende Beratung und Abstimmung (Votum an AFKJ)

– wird nicht behandelt

4	Veröffentlichung des Jahresberichts von RIAS Nordrhein-Westfalen (Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Nordrhein-Westfalen)	23
	Bericht der Landesregierung Vorlage 18/1621	
	– Wortbeiträge	
5	„Wüsts Vorbereitung auf Kanzlerkandidatur 2025“	25
	Bericht der Landesregierung Vorlage 18/1743	
	– Wortbeiträge	
6	Verschiedenes	26
	a) Weiterer Beratungsverlauf zum Vierten Medienänderungsstaatsvertrag Drucksache 18/4594	26
	b) Information zu Vorlage 18/1646	26
	c) Ergänzender Bericht des MKW zu TOP 8 der Sitzung am 14. September 2023	26
	d) Hinweis auf Vorlage 18/1741	26
	e) Termin für Gespräch mit Netzwerk bürgerschaftliches Engagement NRW	26
	f) Termin für Gespräch mit der Antisemitismusbeauftragten	27

2 Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/4341

Schriftliche Anhörung
des Hauptausschusses
Stellungnahme 18/875
Stellungnahme 18/878
Stellungnahme 18/883
Stellungnahme 18/950

– Auswertung der schriftlichen Anhörung

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuss – federführend – an den Innenausschuss, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 24.05.2023)

Die Stellungnahmen bestätigten die von seiner Fraktion geäußerte Kritik, dass im Gesetzentwurf die Möglichkeiten zum Ergreifen marktlenkender Maßnahmen nicht ausreichend ausgeschöpft und ökonomische Interessen deutlich über die gebotene Regulierung zu Zwecken der Suchtprävention gestellt würden, leitet **Sven Wolf (SPD)** die Diskussion ein. Dies gelte etwa für die Abschaffung des Residenzverbots, der Möglichkeit stärkerer Privatisierung von Spielbanken und die Erhöhung der Anzahl maximal zulässiger Spielbanken in Nordrhein-Westfalen.

Er rege dringend weiter an, auf die aufweichende Formulierung zum Klassischen Spiel in § 2 Abs. 3 zu verzichten.

Die bisherigen, in § 9 Abs. 8 Satz 1 geregelten Schließungszeiten zu Weihnachten halte er vor dem Hintergrund der christlichen Traditionen hierzulande weiterhin für geboten.

Der von der Landesregierung getroffenen Annahme, dass es einen natürlichen Spieltrieb gebe, widerspreche die im Rahmen der Anhörung geäußerten Aussage, dass 70 % der Bevölkerung gar nicht spielten.

Das Institut für Glücksspiel und Gesellschaft der Ruhr-Universität Bochum weise in seiner Stellungnahme auf eine Divergenz zwischen Gesetzestext und -begründung bei § 2 Abs. 3 hin, greift **Dirk Wedel (FDP)** auf. Aus diesem Grund wünsche er zu erfahren, ob die Landesregierung daran festhalte, den eigentlich Gesetzestext weiter zu fassen als die Begründung.

Außerdem bestehe insbesondere wegen des damit einhergehenden Grundrechtseingriffs Klärungsbedarf hinsichtlich der Anpassung der Öffnungszeiten in § 9. Das Institut für Glücksspiel und Gesellschaft hinterfrage, warum die Regelung nicht dem Feiertags-

gesetz angeglichen werde. Professor Dr. Dünchheim führe in seiner Stellungnahme einen Vergleich mit den anderen Bundesländern auf.

Der Professor befasse sich in seiner Stellungnahme auch mit Problemen bei der Bezugnahme auf die Abgabenordnung, die dadurch entstünden, dass in § 7 Abs. 2 nicht mehr geregelt werde, auf welche Fassung derselben sich bezogen werde, und in § 4 Abs. 3 eine statische Verweisung auf die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 erfolge. Daher bitte er um eine Klarstellung, wie die Landesregierung diese Bezugnahmen verstanden wissen wolle.

Zuletzt frage er nach einer Klarstellung des Verhältnisses der Begriffe „Spielautomaten“, „Spielgeräte“ und „Automaten“ zueinander, da das Institut für Glücksspiel und Gesellschaft den Begriff „Spielgeräte“ als Oberbegriff ansehe und somit eigentlich nur dieser Begriff genannt werden müsste.

Mit der Novellierung des Spielbankgesetzes gingen einige wichtige Änderungen einher, die die Sachverständigen in ihren Stellungnahmen überwiegend als rechtlich unbedenklich einstufen, so **Daniel Hagemeier (CDU)**.

Professor Dr. Dünchheim führe zu Art. 1 Ziffer 4 des Gesetzentwurfs Folgendes aus: „Obgleich die Regelung der Bundesländer nicht einheitlich ist, ist die Öffnung von Spielbanken zumindest am Morgen bzw. Vormittag des 24. Dezember im Ländervergleich überwiegend.“ Der 24. Dezember sei nicht gesetzlicher Feiertag.

Der Heilige Abend beginne in der christlichen Tradition, wie es der Name schon sage, abends, bemerkt **Sven Werner Tritschler (AfD)**. Daher halte er eine Öffnung der Spielbanken bis 4 Uhr morgens an diesem Tag für unkritisch. Die Vorstellung, jemand könne durch das Beibehalten der Schließung ab Mitternacht daran gehindert werden, seinen Besitz zu verspielen, halte er für ein wenig naiv.

Im Glücksspielstaatsvertrag, der über allen länderspezifischen Regelungen stehe, heiße es unter § 1, zu den Zielen des Staatsvertrags gehöre, „das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen“, zitiert **Elisabeth Müller-Witt (SPD)**. Aus Sicht ihrer Fraktion konterkariere der vorliegende Gesetzentwurf dieses Ziel. Wie sie schon bei der Diskussion zum Staatsvertrag kritisiert habe, werde weiterhin Wirtschaftlichkeit vor den Schutz der potenziell Glücksspielsüchtigen gestellt. Es werde billigend in Kauf genommen, dass sich die Krankheit Glücksspielsucht weiter ausbreite.

Dirk Wedel (FDP) konkretisierte seine Äußerung dahingehend, dass er die Öffnung bis 4 Uhr morgens für unproblematisch halte und sich vielmehr frage, warum nicht in Einklang mit dem Feiertagsgesetz eine Öffnung bis 16 Uhr erlaubt werde. Da mit der Restriktion ein Grundrechtseingriff einhergehe, hielte er die von ihm vorgeschlagene Regelung für besser begründbar.

Das Ministerium frage er, ob es im Gesetzentwurf das klassische Spiel als Bankhalterspiel definiere. Laut Professor Dr. Dünchheim gebe es nämlich auch klassisches

Spiel ohne Bankhalter, wozu etwa Varianten des Pokerspiels zählten. Daher entstünde also entweder eine Regelungslücke oder das Klassische Spiel ohne Bankhalter würde ausgeschlossen.

Die Begründung zu § 2 Abs. 3 passe wohl objektiv nicht zum Gesetzestext, räumt **MR'in Ramona Illhardt (IM)** ein. Als richtig müsse der Gesetzestext angesehen werden, weil es Möglichkeiten gebe, Poker außerhalb einer Spielbank zu spielen, wenn es sich nicht als Glücksspiel darstelle. Verböte man solche Varianten, indem die Formulierung „in der Regel“ gestrichen würde, dürfte niemals außerhalb einer Spielbank gespielt werden.

Da es in der Vergangenheit zu solchen Fällen schon Gerichtsurteile gegeben habe, sei 2021 im Ministerialblatt Nummer 21 zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft zur Regelung solcher Aspekte ein Pokererlass bekanntgegeben worden. Grundsätzlich müsse eines der Tatbestandsmerkmale des Glücksspiels wegfallen, damit außerhalb von Spielbanken gespielt werden dürfe.

Der Zeitpunkt 4 Uhr in § 9 sei gewählt worden, weil es sich dabei um die übliche Schließungszeit von Spielbanken handle. Die Uhrzeit stimme dann auch mit jener in der Glücksspielverordnung überein. Die dortige Regelung sei bei der Formulierung des bisherigen Spielbankgesetzes nicht richtig übertragen worden. Längere Öffnungszeiten, etwa wie vorgeschlagen bis 16 Uhr, ergäben für Spielbanken hingegen keinen Sinn.

Die Begriffe „Spielautomaten“, „Spielgeräte“ und „Automaten“ müssten separat voneinander definiert werden, weil sie jeweils etwas anderes bezeichnen und keiner einen Oberbegriff für die anderen darstelle. Unter „Spielautomaten“ verstehe man in der Glücksspielsprache jene Automaten, die sich auch in Spielhallen fänden. In Spielbanken gebe es aber auch andere Geräte wie etwa Glücksräder. Damit auch dafür im Wege der Aufsicht Regelungen getroffen werden könnten, müsse auch der Begriff „Spielgeräte“ in das Gesetz aufgenommen werden.

Die ergänzende Regelung in § 4 Abs. 3 sei aufgenommen worden, damit nicht nur bei der Konzessionsvergabe, sondern auch im weiteren Verlauf bei einer Veränderung innerhalb der Gesellschaftsorgane oder der Gesellschafterstruktur wegen Bedenken wegen Unzuverlässigkeit Maßnahmen ergriffen werden könnten.

Zu den verschiedenen Varianten beim Poker und den Bankhalterspielen werde eine schriftliche Antwort nachgereicht.

Dirk Wedel (FDP) dankt für das Angebot, eine Antwort schriftlich nachzureichen. Dabei solle ein Augenmerk darauf gelegt werden, ob die Formulierung tatsächlich der Regelungsabsicht des Ministeriums entspreche.

Die statische Verweisung auf die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 könne er nachvollziehen, wünsche aber eine Klarstellung, ob bei § 7 Abs. 2 ebenfalls eine statische oder eine dynamische, also eine auf die jeweils aktuelle Fassung der Abgabenordnung bezogene, Verweisung beabsichtigt sei.

Es handele sich um eine rein redaktionelle Änderung, weil bei einem Verweis jeweils nur einmal vollständig die Fassung angeführt werden müsse, antwortet **MR'in Ramona Illhardt (IM)**. Da sich dies nun bei § 4 Abs. 3 finde, könne es weiter hinten bei § 7 Abs. 2 entfallen.